

ANLAGE 2

Satzung
der"Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung"Präambel

Der Verein "Deutsches Kriegerwaisenheim Oberammergau" hat mit Beschluß vom 28.01.1920 der Stadt München schenkungsweise sein Anwesen Ettaler Straße 41 - 43 in Oberammergau mit der Auflage überlassen, dieses Haus zur "Ausgestaltung und Inbetriebnahme eines Waisenhauses" zu verwenden. Frau Marie Mattfeld, Mitglied des Metropolitan-Opernhauses in New York, hat mit Urkunde vom 25.04.1921 der Stadt München den Betrag von 162.000,-- Mark zum vollständigen Ausbau des Kinderheimes im vorgenannten Anwesen gestiftet. Dabei wurde u. a. zur Auflage gemacht, daß das Kinderheim den Namen "Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim" führt und Kinder ohne Unterschied der Konfession Aufnahme finden sollen.

Der Stadtrat der Stadt München hat diese Schenkungen angenommen und ferner beschlossen, daß das Vermögen als nichtrechtsfähige Stiftung zu verwalten ist. Das Kinderheim wurde am 10.05.1922 feierlich eröffnet. Die Stifterin, Frau Marie Mattfeld, ist am 19.08.1927 in Bad Nauheim verstorben. Frau Elisabeth Haenle hat 1950 ihr Anwesen Ettaler Straße 48 in Oberammergau (sog. "Rotkappchenhaus") als Zustiftung der Stiftung zugeführt.

Wegen der veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse, insbesondere wegen Änderungen im Steuerrecht und im Kinder- und Jugendhilferecht bedarf die Satzung der Stiftung der Modifizierung. Sie erhält folgende Neufassung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen

"Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung".

- 2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Stiftung.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Kinder- und Jugendhilfe. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Betrieb und Unterhalt einer heilpädagogisch ausgerichteten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Oberammergau, die sowohl Tag- und Nachtbetreuung als auch nur Tagesbetreuung (Heilpädagogische Tagesstätte) anbietet.

In die Einrichtung mit Tag- und Nachtbetreuung werden vorrangig Kinder und Jugendliche aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in München haben. Verbleiben danach noch freie Plätze, sollen zunächst bevorzugt Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dessen näherer Umgebung aufgenommen werden; die Zahl der Kinder und Jugendlichen aus München soll überwiegen.

In die Heilpädagogische Tagesstätte werden vorwiegend Kinder und Jugendliche aus der näheren Umgebung Oberammergaus aufgenommen.

- 2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Heim-, Aufnahme- und Gebührenordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und über die Bedingungen für die Aufnahme in die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gebührenordnung erläßt die Landeshauptstadt München unter Beachtung dieser Stiftungssatzung.

§ 5

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.
- 2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 6

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung des § 58 Ziffer 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 7

Stiftungsmittel

- 1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Gebühren in Höhe der Selbstkosten, die für die Leistungen der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu entrichten sind,
 - c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - d) aus Rechtsansprüchen gegen Dritte,
 - e) aus Zuwendungen der Landeshauptstadt München, wenn aufgrund zu geringer Belegung oder zu niedriger Gebühren im Betriebshaushalt ein Fehlbetrag entsteht.
- 2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für deren satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 8

Stiftungsorgane und Verwaltung

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den jeweils für nichtrechtsfähige Stiftungen in Kraft befindlichen Normen verwaltet und vertreten.

2) Die der Stiftung gehörenden Liegenschaften sind nach den Grundsätzen einer ordentlichen Hausverwaltung zu erhalten, zu erneuern und zu vermieten.

Die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Betriebswirtschaft zu verwalten.

3) Für die Verwaltung der Stiftung erhebt die Landeshauptstadt München den jeweils gültigen Verwaltungskostenbeitrag, das sind bei Inkrafttreten dieser Satzung:

- a) 5½ v. H. der Bruttoerträge aus Kapitalvermögen
- b) 9½ v. H. der Bruttoerträge aus Liegenschaftsvermögen
- c) die tatsächlichen Verwaltungskosten bei der Verwaltung der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 9

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit in Kraft befindlichen Stiftungsstatuten außer Kraft.



Regierung von Oberbayern

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Rechtsangelegenheiten und
Stiftungen
22. APR. 1996
Ull Rspr. Uml.

Landeshauptstadt München
- Sozialreferat -
Orleansplatz 11

81667 München

Landeshauptstadt München
22. APR. 1996
Landesrat

Ihr Schr.v.	Unser Aktenzeichen	Tel.	Zimmer	Datum
17.04.1996	230.12-1514 M	2320	3325	17.04.1996
S-R-3 he				

Nichtrechtsfähige Marie-Mattfeld-Hänsel- und Gretlheim-Stiftung;
Änderung der Stiftungssatzung

Der Beschluß des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom
28.02.1996 über die Änderung der Satzung der Marie-Mattfeld-Hän-
sel- und Gretlheim-Stiftung wird hiermit gemäß Art. 85 Satz 2 GO
genehmigt.

I.A.

Ltd. Regierungsdirektor

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (089) 21 76-0
Telefax (089) 21 76 29 11

Eisenheimerstraße 41-43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
80687 München
U4/U5 Haltestelle Westendstraße
☎ Vermittlung (089) 579 38-0
Telefax (089) 57 93 81 23

Prinzregentenstraße 18
(= P, s. oben Zimmer-Nr.)
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (089) 21 76-0
Telefax (089) 21 76 38 57

